



**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr**

- 3327.31027-5/05-A7 PWC Par

Planfeststellungsbeschluss

**Erweiterung der Parkflächen auf der PWC-Anlage Parensen
Ostseite (Betr.-km 258,0) und Westseite (Betr.-km 257,5) im
Zuge der A7 in den Gemarkungen Parensen und Bovenden**

vom 05.10.2006

1. Feststellung des Planes

Für das o. a. Bauvorhaben wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), der Plan, bestehend aus

Erläuterungsbericht vom 01.08.2006 (Deckblatt)	(Unterl. 1	Bl. 1-20)
Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15.04.2005	(Unterl. 1a	Bl. 1-31)
Übersichtskarte i.M. 1:25.000 vom 15.04.2005	(Unterl. 2	Bl. 1)
Straßen(Ausbau-)querschnitt i.M. 1:50 vom 15.04.2005	(Unterl. 6	Bl. 1-6)
Querprofile i.M. 1:100 vom 15.04.2005	(Unterl. 6.1	Bl. 1-2)
Lagepläne i.M. 1:500 vom 01.08.2006 (Deckblatt)	(Unterl. 7	Bl. 1D, 2D))
Höhenpläne i.M. 1:500/50 vom 15.04.2005	(Unterl. 8	Bl. 1-8)
Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) vom 01.08.2006 (Deckblatt)	(Unterl. 10	Bl. 1-6)
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Planungskarten i.M. 1:500/1000 - vom 15.04.2005	(Unterl. 12.3.2	Bl. 1-3)
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmekartei - vom 15.04.2005	(Unterl. 12.3.3	Bl. S1,S2, G1-G3, E1, A1-A7)
Grunderwerbspläne i.M. 1:500/1000 vom 15.04.2005	(Unterl. 14.1	Bl. 1-3)
Grunderwerbsverzeichnis vom 15.04.2005	(Unterl. 14.2	Bl. 1-6)

festgestellt.

2. Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen / Wasserrecht

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde entsprechend §31 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) bzw. § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den derzeit gültigen Fassungen. Aufgrund der

Konzentrationswirkung nach §§ 74,75 VwVfG wird die Erlaubnis, Bewilligung bzw. Genehmigung nach den o.g.Paragraphen in Verbindung mit §§ 3 ff, 91 und 154 NWG erteilt.

Der Straßenbauverwaltung wird folgendes aufgegeben:

- 2.1 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Leine anzulegen.
- 2.2 Für Gewerbeabfälle und allgemeine Rest-Abfälle ist ein Restabfallbehälter vorzuhalten.
- 2.3 Während der gesamten Bauphase ist stets sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Schmierstoffe, Kraftstoffe, Öle, Fette oder andere Chemikalien in den Untergrund gelangen können.
- 2.4 Die dezentrale Kraftstoffversorgung der Baustellenfahrzeuge hat über zugelassene Tankcontainer (doppelwandig mit Leckanzeiger) entsprechend DIN 6623 mit einem Fassungsvermögen kleiner 1 000 l zu erfolgen. Das Betanken von Baufahrzeugen ist nur auf befestigten Flächen zulässig. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Kraftstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind sofort mit geeigneten Bindemitteln zu binden und aufzunehmen sowie ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 2.5 Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in Auffangvorrichtungen zu lagern, die so zu bemessen sind, dass die gesamte Lagermenge zurückgehalten werden kann. Ausreichend bemessene Auffangwannen sind geeignet, wenn ein entsprechendes Prüfzeichen bzw. eine wasserrechtliche Bauartzulassung vorliegt.
- 2.6 Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Erdreich, so ist sofort die örtliche Feuerwehr und die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Göttingen (Tel.: 0551/525-0) bzw. beim Landkreis Northeim (Tel.: 05551/708-0) zu informieren.
- 2.7 Aus dem Baustellenbereich während der Bauzeit abfließendes Oberflächen- und Schichtenwasser ist grundsätzlich über Sedimentationsbecken abzuleiten.
- 2.8 Die Einleitungsstellen aus den Regenrückhaltebecken in Gewässer sind profilgerecht und strömungsgünstig in die Gewässerböschungen einzubinden und wenn nötig mit in Erde gesetzten Wasserbausteinen zu befestigen (keine losen Wasserbausteinschüttungen).
- 2.9 Die Drosseleinrichtungen aus den Regenrückhaltebecken und die Drosselleitungen sind nach ihrer Fertigstellung in regelmäßigen Abständen auf ihre Durchgängigkeit zu überprüfen.
- 2.10 Alle neu hergestellten Gräben und Regenrückhaltebecken sind umgehend mit tiefwurzelnden Gräsern einzusäen, um Erosionsschäden zu vermeiden.
- 2.11 Die Böschungsneigungen neuer Gräben sind nicht steiler als 1 : 1,5 auszuführen.
- 2.12 Ein- und Ausläufe von Verrohrungen sind profilgerecht und strömungsgünstig in die Gewässerböschungen einzubinden und mit Wasserbausteinen zu befestigen.

- 2.13 Sedimentablagerungen im Becken sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen und entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.14 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde Bestandspläne der Regenrückhaltebecken bzw. der Abscheideanlagen auszuhändigen.
- 2.15 Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind dem Landkreis Göttingen bzw. dem Landkreis Northeim, Untere Wasserbehörde, mitzuteilen.

3. Zusagen

Die Straßenbauverwaltung hat folgendes zugesagt :

- 3.1 Die Hinweise auf die vorhandenen Bodendenkmale werden beachtet und mit der Kreisarchäologie des Landkreises Göttingen wird rechtzeitig vor Baudurchführung ein Vertrag über die Grabungsmaßnahmen abgeschlossen . Die Kostentragung für die Dokumentation oder Bergung von Bodendenkmalen durch den Straßenbaulastträger kann jedoch nur erfolgen, wenn es sich eindeutig um vorhandene und bekannte Bodendenkmale handelt, die von Baumaßnahmen betroffen werden und dadurch unwiederbringlich verloren gehen würden.
- 3.2 Erforderliche Sicherungen und Verlegungen von Leitungen jeglicher Art sowie von katasteramtlichen Vermessungspunkten werden im Benehmen mit den Betroffenen (Deutsche Telekom AG, Toll Collect GmbH, E.ON Mitte AG) bei rechtzeitiger Benachrichtigung über den Baubeginn durchgeführt.
- 3.3 Bzgl. der verlegten K 40 erfolgt eine rechtzeitige Anzeige des Baubeginns und gemeinsame Schlussabnahme mit dem Landkreis Göttingen.
- 3.4 Straßenaufbruch der zu beseitigenden Teilstrecke der vorhandenen K 40 (K 452) wird ordnungsgemäß entsorgt, sofern eine Wiederverwendung im Bereich anstehender Baumaßnahmen nicht in Betracht kommt.
- 3.5 Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern wiederhergestellt oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt (s. Unterlage 10 , Nr.14).
- 3.6 Der hygienische Zustand der Toilettenanlagen wird auch nach Erweiterung der PWC – Anlagen gewährleistet.

4. Vereinbarungen

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Flecken Bovenden, dem Flecken Nörten-Hardenberg sowie den Landkreisen Göttingen und Northeim und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) richten sich nach der zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarung.

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung noch bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwanderheber sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stel-

len geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Zur Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen im Einzelnen wird auf Ziffer 9 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

6. Nachrichtliche Hinweise

- 6.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach §75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- 6.2 Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
- 6.3 Änderungen in der Planfeststellung durch den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz sind hinsichtlich der Trassenführung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und der Lage der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen im Sinne einer optimalen Erschließung sowie der Herbeiführung günstiger Planformen der landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Dies gilt insbesondere für die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen A 6 und A 7 sowie den Wirtschaftsweg östlich der PWC-Anlage Parnsen/Ostseite.
- 6.4 Für die im Verlauf der Ausbaustrecke erforderliche Bepflanzung und Begrünung wird ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt.
- 6.5 Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen treffen die Verkehrsbehörden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.
- 6.6 Über Fragen der Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen wird in diesem Beschluss nicht entschieden. Diese Entscheidungen ergehen in den hierfür gesetzlich vorgesehenen Verfahren.

7. Begründung und Verfahrensablauf

Für die Baumaßnahme hat die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim am 05.10.2005 bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Erfordernis für diesen Ausbau ist in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht im Einzelnen begründet worden. Durch ihre Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 12.10.2005 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 02.11.2005 bis 02.12.2005 bei dem Flecken Bovenden und dem Flecken Nörten-Hardenberg öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden. Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen sind danach, wiederum nach ortsüblicher Bekanntmachung, am 01.08.2006 in Bovenden erörtert worden. Über diese Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die allen Verfahrensbeteiligten zugesandt wurde. Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die gemäß § 6 UVP zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben wurden vom Träger der Maßnahme vorgelegt und es wurde eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen erstellt (Unterlage 1a). Die Angaben des Vorhabensträgers nach § 6 UVP, die in den einzelnen Planbestandteilen enthalten sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde und den Fachbehörden einer kritischen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis treffen die Angaben in der allgemein verständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1a) in vollem Umfang zu, so dass die Unterlage 1a von der Planfeststellungsbehörde zum Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVP gemacht wird.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um den Neubau einer Straße, sondern lediglich um die Erweiterung von Parkflächen auf der PWC-Anlage Parenden. Durch diese Erweiterung ergeben sich bei den mindestens 800 m entfernt liegenden Wohngebäuden keine wahrnehmbaren Erhöhungen des Lärmpegels. Auch die Auswirkungen durch zusätzliche Abgasmengen auf Luft und Klima und damit letztlich auf die Gesundheit von Menschen sind durch die von der A 7 ausgehenden Immissionen deutlich überprägt und im vernachlässigbaren Umfang zu sehen.

Im Übrigen wird auf die Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. 1a verwiesen. Durch ihre Mitfeststellung werden diese Unterlagen Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Eine Betroffenheit anderer Schutzgüter im Sinne des § 2 UVP ist durch Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen sowie Ersatzmaßnahmen kompensiert. In diesem Zusammenhang wird auf die planfestgestellten Unterlagen 12.3.2 (Planungskarten) und 12.3.3 (Maßnahmekartei) verwiesen.

Nach alledem ist gemäß § 12 UVP festzustellen, dass die Erweiterung der Parkflächen das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen nicht nennenswert beeinflussen wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich. Insoweit steht der Zulässigkeit des Vorhabens nichts entgegen. Die Maßnahme kann als umweltverträglich betrachtet werden.

9. Begründung der Zurückweisung der Einwendungen

9.1

Der Einwanderheber fordert, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Wegfall von Gehölzen weitergehend zu kompensieren, zu erhaltende Bäume durch geeignete Maßnahmen während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen und die neu anzulegende Feldhecke gegen Beeinträchtigungen von Seiten der angrenzenden Agrarflächen zu schützen.

Den Forderungen ist durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen größtenteils entsprochen worden; ansonsten werden sie zurückgewiesen.

Die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Maßnahmen A 1, E 1 und A 6. Mit der Maßnahme A 1 werden Nebenflächen der PWC-Anlagen mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt. Es werden mehrreihige Gehölzpflanzungen angelegt, die einen gestuften Aufbau erhalten. Zusätzlich werden mit der Maßnahme E 1 54 hochstämmige Einzelbäume standortheimischer Arten neu gepflanzt. Mit der Maßnahme A 6 wird südlich der Rastanlage auf der Ostseite eine 10 m breite grabenbegleitende Feldhecke aus den örtlichen Standortverhältnissen angepassten standortheimischen Gehölzarten der Leineau auf einer Länge von ca. 74 m angelegt. Die Hecke dient u. a. der landschaftsgerechten Einbindung der PWC-Anlage gegenüber der offenen Leineau.

Mit diesen Maßnahmen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Einbindung der Rastanlagen in die Landschaft erreicht.

Mit der nun planfestgestellten Maßnahme S 1 sind alle wertvollen Vegetationsbestände, Biotop und Einzelbäume im Baustellenbereich während der Bautätigkeit vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. So sind von den 6 093 m² zu erhaltender Vegetationsflächen 5 333 m² durch mindestens 1,80 m hohe standfeste Zäune zu sichern. Darüber hinaus bekommen 12 Einzelbäume einen gesonderten Einzelbaumschutz. Außerdem sind bei Bedarf Maßnahmen zur Abhilfe und Vorsorge bei möglichen Schäden an Bäumen und Sträuchern durch Bodenverdichtung, Staunässe, Bodenauf und -abtrag, Grundwasserabsenkungen, Freistellen älterer Bäume und weitere Bauschäden an Bäumen sowie Maßnahmen der Nachbehandlung vorgesehen, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein ausreichender Schutz vorhanden ist, der im Übrigen auch vom Vorhabensträger Vorort überwacht wird.

Bei der neu anzulegenden Feldhecke (Maßnahme A 7) wird zur Markierung und Sicherung der neuen Bewirtschaftungsgrenze, um 60 cm (Sicherheitsabstand) zurück versetzt, eine Reihe aus Eichen-Spaltpfählen mit einem Abstand von 18 m zwischen den Pfählen gesetzt (10 Stück), so dass ein dauerhafter Schutz gewährleistet ist, der vom Vorhabenssträger im Rahmen der Unterhaltung auch kontrolliert wird.

10. Hinweis

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Gandersheim, Stiftsfreiheit 3, 37581 Bad Gandersheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in dem Flecken Bovenden und dem Flecken Nörten-Hardenberg ausgelegt.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrage

Dr. Wetzig